

maß § 477 Abs. 1 Ziff. 7 durch eine erfolgreiche Feststellungsklage (§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO) unbefristet gehemmt.“

Die für das Strafverfahren ebenfalls bedeutsamen Ziff. 3.2. und 3.3. der RL sind abgedr. als Anm. nach §§ 242 und 310 StPO.

2. Zur Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit Straftaten, insbes. gern. §§ 217a und 214 Abs. 1 StGB, entstehen, vgl. auch den PrBOG von 25.3.1981 (OG-Inf. Nr. 5/1981 S.3f.).

3. Zur Ausgleichszahlung bei Gesundheitsschäden gern. § 338 Abs. 3 ZGB vgl. ferner den Standpunkt des 2. Zivilsenats des OG vom 5. 10.1983 (OG-Inf. Nr. 6/1983 S.57ff.).

4. Zur Feststellung des strafrechtlich relevanten Schadens und zur Geltendmachung von Schadenersatz bei Entwendungen aus Verkaufseinrichtungen des Intershops vgl. den Gemeinsamen Standpunkt der Kollegien für Strafrecht sowie für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des OG vom 22. 6.1983 (OG-Inf. Nr. 5/1983 S. 3ff.).

5. Zur Geltendmachung von Schadenersatz im Zusammenhang mit einer Verurteilung gern. § 249 StGB vgl. den entspr. Standpunkt des 3. Strafsenats des OG (OG-Inf. Nr. 6/1978 S. 45f.).

6. Zur Geltendmachung von Schadenersatz bei Entwendung von Postsendungen und bei Diebstahl von Bargeld aus Postsendungen vgl. die entspr. Standpunkte der Kollegien für Strafrecht sowie für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht des OG (OG-Inf. Nr. 4/1979 S.29E, Nr. 5/1980 S.21 und Nr. 1/1987 S.29ff.).

7. Zur Forderung von Aufwendungen des Geschädigten als Schadenersatz vgl. den Standpunkt der Kollegien für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht sowie für Strafrecht des OG vom 4.3. 1985 (OG-Inf. Nr. 3/1985 S. 34).

8. Zur Zeitwertbestimmung von Sachen, die durch Diebstahl, Betrug oder vorsätzliche Sachbeschädigung erlangt, beschädigt oder zerstört worden sind, vgl. den Gemeinsamen Standpunkt des OG, GStA der DDR, MdJ und MdI vom 1.8. 1987 (OG-Inf. Nr. 5/1987 S. 3ff.).

9. Gegenüber Angehörigen der bewaffneten Organe, die dem sozialistischen Eigentum unter Verletzung ihrer Dienstpflichten einen Schaden zugefügt haben, entscheidet der zuständige Kommandeur auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses durch schriftliche Verfügung über die Wiedergutmachung des Schadens. Hinsichtlich der Einzelheiten vgl. die WGVO.

§ 199

Vorbereitung der Hauptverhandlung

(1) In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat sich das Gericht mit der Strafsache und ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen vertraut zu machen.

Es legt die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen Hauptverhandlung fest.

(2) Das Gericht soll zur Erhöhung seiner Sachkunde bei der Klärung komplizierter Fragen sachkundige Bürger und Kollektive aus Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen konsultieren.

(3) 3n Vorbereitung der Hauptverhandlung ist eine Beweisaufnahme durch das Gericht unzulässig.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch die Ziff. III. 1.-5. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Sie lauten:

„III.

Vorbereitung

der gerichtlichen Beweisaufnahme

1. Auswahl der Beweismittel

In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Gericht unter Berücksichtigung der beweisrechtlichen Anforderungen des im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestandes und der Beweislage verantwortungsbewußt zu prüfen, was Gegenstand der gerichtlichen Beweisführung sein muß und welche Beweismittel zur Hauptverhandlung benötigt werden. Für die Beweisaufnahme sind diejenigen Beweismittel in be- und entlastender Hinsicht auszuwählen, die für eine Entscheidung über die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit des Angeklagten notwendig sind. Geschädigte sind in dem erforderlichen Umfang als Zeugen zu vernehmen und von ihnen erlangbare Beweisinformationen, auch zur Aufklärung von Art und Umfang des Schadens, zu nutzen.

Die Beweisaufnahme ist so vorzubereiten, daß in der Hauptverhandlung möglichst eine abschließende Entscheidung über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche getroffen werden kann (§§ 17, 198 StPO).

2. Sachkunde durch Konsultationen

Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 Abs. 2 StPO).

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begutachtung ist verstärkt von Konsultationen mit Sachverständigen Gebrauch zu machen. Diese sollen auch dazu dienen, die Gerichte zu einer sachgerechten Fragestellung an den Sachverständigen und einer zutreffenden Beurteilung des Gutachtens zu befähigen. Die entsprechenden Maßnahmen und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen, stellen aber keine Beweismittel dar.

3. Begutachtung nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Begutachtung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, hat das Ce-